



10.04.2009

**Niederschrift über die Sitzung des gemeinsamen Arbeitsausschusses Technik und Ausrüstung der AGBF und des LFV NRW am 16.03.2009 in den Räumen der Branddirektion der Feuerwehr Düsseldorf.**

**Beginn: 14:00 Uhr, Ende 17:50 Uhr.**

Teilnehmer:	GBI Heinen Ltd.BD Fischer BAR Flatten Ltd. BD Klein OBR Reckert BD Cimolino BOAR Arndt BOI Walbrodt BAR Krawietz OBR Schubert Ltd. BD Penkert.	FW Kall, LFV RP Köln FW Solingen, AGBF FW Bonn, AGBF FW Mülheim, AGBF FW Münster, AGBF FW Düsseldorf, AGBF FW Menden, LFV RP Arnsberg, FW Dinslaken, LFV RP Düsseldorf Kreisleitstelle Rheine, LFV RP Münster FW Ratingen IDF NRW
Entschuldigt:	Ltd. BD Zimmermann BOAR Kühling	FW Duisburg, AGBF FW Paderborn, LFV RP Detmold
Gäste:	Stolte Fackler Schieren	LFS Loy LFS Baden-Württemberg WF FZY

**TOP 1 Begrüßung**

Der Vorsitzende, Herr Heinen eröffnet um 14.00 Uhr die Sitzung. Er dankt Herrn Cimolino für die freundliche Aufnahme in Düsseldorf. Des Weiteren begrüßt Herr Heinen den neuen Vertreter des LFV Bezirk Münster, Herrn BAR Dieter Krawietz im Arbeitskreis sowie den Vertreter des IDF, Herrn Ltd. BD Berthold Penkert.



## **TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 13.10.2008**

Die Niederschrift wird genehmigt. Im Anschluss erfolgen die Ausführungen zu Tagesordnungspunkten der vorangegangenen Sitzung.

### **TOP 14.4 Statistik im Jahrbuch des DFV**

Herr Fischer führt aus, dass keine Möglichkeit zur Änderung (Aufnahme HLF) der Statistik im Jahrbuch des DFV besteht da die Daten aus der Feu 905 übernommen werden. Die Problematik ist bekannt aber die Erhebungsgrundlage liegt beim IM.

Der AK nimmt die Darstellung zur Kenntnis.

### **TOP 5 Sachstandsinfo AB-V-Dekon**

Herr Fischer berichtet, dass in den AK Messtechnik ein Kollege von Köln entsendet wurde.

Der AK nimmt die Darstellung zur Kenntnis.

### **TOP 7 Nachrüstung bzw. Erstausrüstung von Außenspiegeln an Nutzfahrzeugen**

Herr Reckert informiert, dass eine zeitnahe Veröffentlichung in der Fachpresse über das Thema Außenspiegel an Nutzfahrzeugen nicht möglich war.

Der AK hält die Veröffentlichung aufgrund der bestehenden Aktualität auch weiterhin für erforderlich. Diese Information soll allen Fachzeitschriften sowie dem „Feuerwehrmann“ zugehen.

Bzgl. der Informationen von relevanten Themen sollen Infos auch grundsätzlich an die Internetseiten des LFV und der AGBF gesendet werden.

## **TOP 3 Aktualisierung der Mitarbeiterliste**

Die aktualisierte Mitarbeiterliste ist in Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügt.



#### **TOP 4      Verfahren bei der Niederschrift; E-Mail Abfrage zur zeitnahen Genehmigung**

Herr Walbrodt fragt an, ob in Zukunft die Genehmigung der Sitzungsniederschrift auch in einer E-Mail Abfrage erfolgen kann. Damit könne die Niederschrift zeitnah den anderen Gremien bzw. im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Der AK erhebt keine Einwände.

Die Niederschrift erfolgt weiterhin im Rahmen eines Ergebnisprotokolls, soweit einzelne AK Mitglieder Themenpunkte zur Sitzung ausgearbeitet haben werden diese Texte dem Schriftführer für das Protokoll zur Verfügung gestellt.

#### **TOP 5      Neue Dienstkleidung NRW**

Herr Fischer führt den zurzeit vorliegenden Erlassentwurf - Regelung über die einheitliche Dienstkleidung der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen - an.

Der AK bemängelt, dass keine Beteiligung des Arbeitskreises im Vorfeld erfolgt ist. Soweit bekannt ist die BF Köln bei der Erstellung der Anlage (technische Festschreibung) federführend gewesen. Mit Schreiben vom 26.11.08 hat das Innenministerium im Rahmen der Verbandsbeteiligung um Stellungnahme zum Erlassentwurf nebst beigefügter technischer Beschreibung gebeten. An Einsprüchen sind eine Stellungnahme des Landkreistages und die Einwände einiger Berufsfeuerwehren bekannt.

Seitens des AK werden einige Punkte im Erlass bemängelt die aus Anwendersicht nicht realitätsnah sind. Des Weiteren gibt es Widersprüche bei der technischen Beschreibung. Der AK hält eine Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes für erforderlich.

Herr Schubert wird bis zum 20.03.09 eine Aufstellung der bisher vorliegenden Stellungnahmen (Landkreistag NW, FW Mülheim, FW Düsseldorf, FW Solingen, FW Witten etc.) vornehmen. Im Anschluss geht eine Zusammenfassung der Einwände an den Vorsitzenden der AGBF NRW und den Präsidenten des LFV NRW.



## **TOP 6 Kombination von persönlicher Schutzausrüstung und Zubehör -Mitteilung des Ref. 8 der vfdb, TOP 14.2 der Sitzung vom 13.10.08-**

Herr Heinen berichtet von dem am 09.03.09 durchgeführten Diskussionsforum im Rahmen der Vortragsreihe „Brennpunkt“ der Universität Wuppertal. Unter anderem erfolgte dort die Darstellung der Sachlage durch einen Anwender (H. Cimolino, BF Düsseldorf), einem Mitglied des Ref. 8 (H. Siebrecht, Dekra EXAM) und des Versicherungsträgers (H. Bach, Unfallkasse NRW) im Rahmen einer kurzen Vortragsreihe. Eine Zusammenfassung der Veranstaltung ist als Anlage 2 der Niederschrift beigelegt.

Herr Fischer erwartet vom Ref. 8 Lösungswege da die von der vfdb dargestellte Verfahrensweise wirklichkeitsfremd ist und an der gängigen Praxis vorbeigeht.

Herr Cimolino führt an, dass aufgrund der EU Richtlinie 89/686/EWG die vom Ref. 8 angeführte Verfahrensweise in der gesamten EU zu Umsetzungsproblemen führen müsste. Vergleichbare Ausstattungsgegenstände/Hilfsmittel sind auch in den Nachbarländern gängige Praxis.

Auf der Jahresfachtagung der vfdb im Mai 2009 soll dieses Thema erneute behandelt werden.

Herr Cimolino wird die Thematik nochmals schriftlich zusammenfassen. Der Vorsitzende wird den Vorgang an den Fachausschuss Recht und Verwaltung des LFV weiterleiten. Parallel wird die DGUV aufgefordert eine Stellungnahme aus Sicht des Unfallversicherungsträgers abzugeben.

Herr Reckert berichtet von einem Arbeitskreis „Leiter der Atemschutzwerkstätten“ der sich in den vergangenen Jahren formiert hat. Anfangs als reiner Anwenderkreis gestartet sind dort nun Vertreter aller Hersteller, Mitarbeiter von Feuerwehren und Kreiseinrichtungen sowie des IDF und der Unfallkasse vertreten. Nun besteht die Anfrage, den AK AGW als Unterarbeitskreis des AK Technik zu führen.

Seitens des AK bestehen keine Einwände jedoch erfolgt im Vorfeld eine Abstimmung mit dem LFV und der AGBF. Der Vorsitzende des AK AGW würde dann an den Sitzungen des AK Technik teilnehmen.



## **TOP 7 Alternative Motorkonzepte, Hybrid- oder Erdgasantrieb -Verwendung bei der Feuerwehr-**

Herr Klein fragt, an inwieweit Erfahrungen über die Verwendung von alternativen Fahrzeugantrieben bei den Feuerwehren vorliegen. Die FW Mülheim beabsichtigt die Anschaffung von Fahrzeugen mit Erdgasantrieb im PKW-Bereich.

Herr Cimolino berichtet von drei Fahrzeugen (PKW) der FW Düsseldorf. Den Erfahrungsbericht der FW D stellt er den Mitgliedern zur Verfügung. Er hält die Verwendung von E-Antrieben in der Zukunft für sinnvoller.

Herr Schubert berichtet von einem Opel Zafira der FW Essen. Eine Verwendung bei Großfahrzeugen sieht er aufgrund des erforderlichen Mehrgewichts von bis zu 1,5 t als problematisch.

Herr Heinen hält die Nutzung im PKW Bereich als sinnvoll aber ab Transporter für unwahrscheinlich.

## **TOP 8 Farbbeklebung -neue DIN 14502-3-**

Herr Schubert berichtet über die neue DIN 14502 Teil 3 Farbgebung und besondere Kennzeichnung.

Zielsetzung sollte es sein, die in der DIN enthaltenen Soll-Vorgaben in eine Muss-Vorschrift umzusetzen. Die Thematik wird daher an den AK Technik Bund weitergeleitet.

## **TOP 9 Länderoffene Arbeitsgruppe des AFKzV zur Fahrzeugnormung - Schlussbericht-**

Herr Fischer stellt den Abschlussbericht des AFKzV vor der im Vorfeld der Sitzung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wurde.

Herr Schubert berichtet über die geplante Neukonzeption vom Normungsausschuss DIN-FNFW-NA 031 04 06 AA. Nach Beendigung der Beratungen wird er das Ergebnis den Mitgliedern des AK zur Verfügung stellen.

Der AK nimmt beide Darstellungen zur Kenntnis.

Herr Reckert stellt in dem Zusammenhang die Frage nach der Zulässigkeit eine DLK durch eine HAB zu ersetzen. Eine solche Vorgehensweise erfolgte in der Vergangenheit an mehreren Standorten.



Herr Fischer berichtet, dass die Kostenfrage hier nicht mehr ausschlaggebend sein kann da die beiden Fahrzeugtypen sich preislich angenähert haben.

Der AK ist mehrheitlich der Auffassung, dass eine DLK soweit sie nach Ihrer primären Aufgabe als Sicherstellung des 2. Rettungsweges erforderlich ist nicht durch eine HAB ersetzt werden kann.

#### **TOP 10 Bericht Info Seminar „Vorstellung des TK“ am IDF**

Reckert berichtet über ein Informationsseminar am IDF über die Neustrukturierung des TK und der damit verbundenen Erlasslage.

Der AK sieht es als zwingend notwendig an das die Feuerwehren die Kompetenz des TK auch weiterhin nutzen. Weiterhin wird empfohlen, dass die Gemeinden bei der Abnahme von Neufahrzeugen auch weiterhin eine Abnahme durch das TK durchführen lassen.

Die Verfahrensweise erfolgt lt. Erlass wie folgt.

Die Kommune beauftragt mind. 6 Wochen vor Abnahme das IDF. Die genaue Terminabsprache erfolgt zwischen dem IDF und dem Hersteller. Nach Abschluss der Maßnahme erstellt das IDF der Kommune eine Rechnung über die Durchführung der Abnahme mit evtl. anfallenden Nebenkosten.

Die vom IDF angeführte Vorgehensweise das Fahrzeug nach der Abnahme der Kommune im Nachgang beim IDF in Münster vorzustellen wird als nicht praxisgerecht angesehen.

Als Handlungsempfehlung wird Herr Reckert einen Mustertext für zukünftige Ausschreibungen erstellen.

Um die Entwicklung des TK nach neuer Erlasslage weiterhin zu begleiten wird die Thematik als TOP für die erste Sitzung in 2010 aufgenommen.

#### **TOP 11 Aktuelle Diskussion zur Ausnahmeregelung FW in der Feinstaubverordnung vom 10.10.2006**

Herr Cimolino führt aus, dass es zu widersprüchlichen Auslegungen der Ausnahmeregelung für Feuerwehren nach Anhang 3 zu § 2 Abs. 3 der Feinstaubverordnung gekommen ist.

Zur Darstellung der Rechtslage wird die Angelegenheit an den AK Verwaltung und Recht weitergeleitet.

## TOP 12    **Verschiedenes**

### **a) Wasserverlust bei Löschfahrzeugen im Winter – Ladungssicherheit**

Bei der Feuerwehr Münster wurde festgestellt, dass der Wasserverlust aus den Löschwassertankanlagen bei Löschfahrzeugen als Ladungsverlust betrachtet werden muss. Dies stellt sich in den Wintermonaten bei Außentemperaturen unter 0° C wegen der Glatteisbildung als Problem dar.

In § 32 -Verkehrshindernisse- der StVO heißt es:

„Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen.“

Da der Wasserverlust der Löschwassertankanlage eines TLF 24/50 erheblich war, wurde der Fahrzeughersteller beauftragt, einen wasserdichten Verschluss einzubauen.

Der AK nimmt die Information zur Kenntnis.

### **b) Einführung eines Technik Moduls beim IDF**

Es wurde die Frage erörtert, ob es unter Berücksichtigung der neuen VAPgD nicht sinnvoll ist, ein Modul Technik analog des eingeführten VB Moduls nach Abschluss der Laufbahnprüfung g.D. einzuführen. Der AK sprach sich mehrheitlich für eine solche Regelung aus.

Herr Penkert erläuterte den Zeitplan zur Aufnahme eines solchen Ansinnens in den Lehrplan des IDF.

Seitens des AK wird ein Unterausschuss gebildet, der bis zur nächsten AK Sitzung ein Curriculum erstellt. Zielsetzung ist danach das Modell dem Ausbildungsbeirat im Dezember 09 vorzustellen. Teilnehmer des Unterausschusses; BAR Flatten, Ltd. BD Klein, OBR Reckert und BD Cimolino.



**c) Bericht über die Fachkonferenz "Möglichkeiten zur besseren Wahrnehmbarkeit von Sondersignalanlagen" bei der Deutschen Hochschule der Polizei**

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/10/EG (Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) und der nationalen Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung vom 06.03.2007 wurde die Deutsche Hochschule der Polizei gebeten, weitere Möglichkeiten zur besseren Wahrnehmbarkeit von Sondersignalanlagen zu untersuchen. Als Vertreter des Fachausschusses Technik der Deutschen Feuerwehren berichtete Herr Reckert über die Auftaktveranstaltung am 17.02.2009 in Münster-Hiltrup.

Ab August 2009 werden weitere Arbeitssitzungen folgen, in denen der Fronteinbau der Lautsprecher von Sondersignalanlagen zur Reduzierung der Lärmbelastung im Fahrzeuginnenraum weiter diskutiert sowie neue technische Möglichkeiten zur besseren Wahrnehmbarkeit von Sondersignalanlagen erarbeitet werden sollen.

Der AK nimmt den Bericht zur Kenntnis

**d) Aktueller Stand in NRW zu intermittierenden Scheinwerfern**

Herr Reckert fragt an ob es bzgl. der Zulässigkeit von intermittierenden Scheinwerfern bei der Nutzung an Einsatzfahrzeugen neue Erkenntnis gibt.

Herr Heinen erklärte, dass die Angelegenheit bei MR Probst angesprochen wurde aber noch kein Ergebnis vorliegt. Herr Penkert bestätigt dieses mit Hinweis auf Referat 73. Herr Schubert sieht aus Sicht des Normenausschusses keinen Bedarf mehr an dieser technischen Lösung da die moderne Bauart der Frontblitzer bzw. Flasher in den Kennleuchtenträgern eine Nutzung der Scheinwerfer überflüssig macht.

Herr Reckert verweist auf die hessische Regelung, nach der zukünftig in Hessen keine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO mehr erforderlich ist. Gleiches gilt auch für intermittierende Scheinwerfer an Polizeifahrzeugen in Hamburg.





**e) Sachstand zur Beschaffung im Katastrophenschutz, soweit neue Erkenntnisse vorliegen**

Herr Schubert berichtet über den aktuellen Stand der Ausschreibung bzw. der zur stattfindenden Auswertung für LF KatS und SW KatS.

Herr Penkert informiert über die geplante Beschaffung der ABC Erkunder. Das DekonV Verfahren läuft wie vorgesehen.

Der AK nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**f) Selbstbergung des RW mit der Zugeinrichtung in Verbindung mit der Feststellbremse**

Herr Reckert bittet um Beachtung der Mitteilung des Arbeitsausschusses NA 031-04-07 AA „Sonstige Fahrzeuge“ zum Betrieb der Zugeinrichtung beim Rüstwagen nach DIN 14555-3. Die Selbstbergung des Fahrzeuges mit der Zugeinrichtung ist durch Normvorgaben nicht ausgeschlossen und damit zulässig. Eine mögliche Abhängigkeit von Zugeinrichtung und Feststellbremse ist jedoch zu beachten und beim Einbau der Zugeinrichtung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren.

Der AK nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

**g) Entwurf DIN EN 1147 Gesamtgewicht eines Feuerwehrangehörigen einschl. persönlicher Ausrüstung und Atemschutzgerät 108 kg - ist das noch ein zeitgemäßer Wert?**

Im Entwurf der DIN EN 1147 wurde für einen Feuerwehrangehörigen ein Gesamtgewicht mit Atemschutzgerät von 108 kg angegeben. Da es sich hier um die Nutzung von tragbaren Leitern für die Verwendung bei der Feuerwehr handelt, äußert Herr Reckert Bedenken, ob diese Gewichtsannahme als sicherheitstechnisch ausreichend betrachtet werden kann.

Da die Einspruchsfrist abgelaufen ist wird das weitere Verfahren abgewartet.



## **h) Verwendung von Warnschwellen**

Warnschwellen zur Absicherung von Einsatzstellen werden vor allem zur Absicherung von Tagesbaustellen auf der BAB immer häufiger verwendet. Herr Reckert erkundigt sich nach Erfahrungswerten bei Feuerwehren im Lande NRW.

Diese liegen bisher nicht vor.

## **TOP 13 Ort und Datum der nächsten Sitzung**

Die nächste Sitzung findet am 21.09.09 in Ratingen statt.

gez.  
Heinen  
Vorsitzender

gez.  
Walbrodt  
Schriftführer